

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Verkaufs- und Lieferbedingungen

Wir nehmen schriftliche und mündliche Bestellungen zu unseren Verkaufsbedingungen entgegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder von unsere Verkaufsbedingungen abweichende Vorschriften des Bestellers oder Abreden sind für den Auftragnehmer ergänzend nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart oder anerkannt sind.

1. Vertragsinhalt

Verträge werden in der Regel schriftlich abgeschlossen. Bei schriftlichen Verträgen haben mündliche Nebenabreden keine Gültigkeit. Eine Abänderung dieser Schriftformklausel ist ebenfalls nur schriftlich möglich. Verträge werden ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen geschlossen, sie gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, auch wenn diese bei Nachfolgeaufträgen oder ausnahmsweise telefonischen (Nach)Bestellungen nicht wiederum ausdrücklich Erwähnung gefunden haben.

2. Mängelhaftung

Handelsübliche oder geringe natürliche Abweichungen in Qualität, Farbe und Festigkeit gelten nicht als Fehler oder Mängel. Die Qualitätsnormen und Handelsklassen für Gemüse ist Grundlage hierfür.

Etwaige Mängel der gelieferten Ware hat der Besteller unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen. Spätere Beanstandungen können allein aus Gründen der versäumten Frist zurückgewiesen werden. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % der bestellten Ware können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge

Bei höhere Gewalt (z. B. Mißernte infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen), Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen oder sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen entfällt ein Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Sachmängeln oder Verzug ganz, soweit die Nichtlieferung oder Qualitätsabweichung nicht verschuldet sind.

Kann lediglich die Lieferfrist nicht eingehalten werden, verlängert sich diese automatisch um die Dauer der Störung. Bei Vorliegen einer unkalkulierbaren Mißernte ist der Auftragnehmer verpflichtet, den voraussichtlichen Minderumfang der Lieferung dem Besteller so früh wie möglich mitzuteilen. Bezüglich des danach noch lieferbaren Teils bleibt der Vertrag voll wirksam. Wegen der nicht gelieferten Warenmenge sind Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verzug ausgeschlossen bzw. allenfalls gegeben, wenn der Besteller ein Verschulden des Auftragnehmers nachweist.

3. Zahlung

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum (ohne jeden Abzug). Wechsel werden nicht als Zahlungsmittel angenommen.

4. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz berechnet. Bei jeder Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Kostenpauschale von 10,- Euro zu berechnen. Es steht dem Besteller frei, einen geringeren Schaden des Auftragnehmers nachzuweisen. Nach zwei außergerichtlichen Mahnungen muss der Besteller mit gerichtlicher Inanspruchnahme rechnen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, anstehende Lieferungen zurückzuhalten, solange sich der Besteller im Zahlungsverzug befindet.

5. Besondere Situationen

Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne rechtskräftigen Titel gegenüber Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers aufzurechnen oder an fälligen Beträgen ein Zurückhaltungsrecht auszuüben.

Ist der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt eine nachweisbare nachhaltige Verschlechterung der Vermögensverhältnisse beim Besteller ein oder wird Insolvenzantrag gegen den Besteller gestellt, so kann der Auftragnehmer bis zur Klärung der Situation die Zahlung der bestellten Ware im Voraus verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, im Eigentum des Verkäufers.
- Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 5. auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen.
- Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
- Der Käufer tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an den Verkäufer ab.
Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter.
Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
- Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers bzw. bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall kann der Verkäufer dem Käufer den Forderungseinzug durch sich oder beauftragte Dritte androhen. Nach Fristablauf ist der Verkäufer vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.
- Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die übliche Gefahren, wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser, im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab.
Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Verbindlichkeit der Verträge

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag geschuldeten Leistungen und Zahlungen und etwa resultierenden Streitigkeiten ist Schönebeck / Sachsen-Anhalt. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

8. Salvatorische Klausel

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile oder Geschäftsbedingungen entbindet den Besteller im übrigen nicht vom Vertrag. Der Vertrag und die Geschäftsbedingungen gelten in den restlichen Bestandteilen gleichwohl und jeder Vertragspartner ist verpflichtet, den unwirksamen oder nicht durchführbaren Teil des Vertrages durch eine dem Gewollten nahekommende zulässige Regelung zu ersetzen. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.